



Richtlinie zur Vereinsförderung der Landgemeinde Georgenthal

Mit Beschluss Nr. 5/2026 des Gemeinderates der Gemeinde Georgenthal vom 10.02.2026 wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

1. Präambel / Zweckungszweck

Aufgabe der Landgemeinde ist es, Vereine und Initiativen in ihrem kulturellen, sozialen und sportlichen Wirken zu unterstützen, damit Lebensqualität, Aktivitäten und Teilhabemöglichkeiten in der Landgemeinde erhalten bleiben und sich weiterentwickeln.

Gesellschaftliche Initiative, Selbstverantwortung und das Gemeinwesen sollen nachhaltig gefördert werden. Dies geschieht u.a. durch finanzielle Zuschüsse.

Zweck der Zuwendungen sind die Förderung von Vereinen, ehrenamtlichen Trägern und ihrer Projekte und damit u.a.

- die Konsolidierung der ehrenamtlichen Infrastruktur und die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements,
- die Förderung kultureller Bildung und der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen,
- der Erhalt des kulturellen Erbes und der künstlerischen und kulturellen Vielfalt,
- die Schaffung und der Ausbau offener, barrierefreier Zugänge,
- die Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken und Partnerschaften
- und die Förderung kultureller, heimatkundlicher, sozialer, sportlicher und kulturgeschichtlicher Initiativen und Projekte.

2. Generelle Grundsätze

2.1. Rechtsanspruch/Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Landgemeinde Georgenthal. Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Landgemeinde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Bürgermeister im Rahmen der Befugnisse nach Geschäftsordnung. Er ist gegenüber dem Ausschuss für Kultur, Tourismus, Umwelt und Soziales berichtspflichtig.



Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid. Dieser wird in der Regel elektronisch erstellt und übermittelt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Die Zuwendung wird mit dem Zeitpunkt der Bewilligung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

2.2. Antragsberechtigung

Antragsteller sind grundsätzlich nach Abschnitt 3 dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen, sozialen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- politisch und weltanschaulich neutral und für jedermann zugänglich sind,
- mit ihrem Wirken im öffentlichen Interesse stehen,
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) oder sonstige, freie Träger nicht-kommerzieller Projekte sind.

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz in der Landgemeinde hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zur Landgemeinde nachweist.

Die Förderung eines Vereins und eines Projektes setzt die allgemeine Bereitschaft voraus, die Landgemeinde bei öffentlichen Veranstaltungen aktiv zu unterstützen sowie anderen Vereinen und Gruppen der Landgemeinde bei Bedarf mit Räumlichkeiten, Geräten und Kräften zur Verfügung zu stehen (Kooperationsprinzip).

Nicht gefördert werden Vereine und Maßnahmen, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im Vordergrund stehen.

3. Arten der Förderung

Die zu beantragende Förderungen der Landgemeinde umfassen:

3.1. Allgemeine Vereinsförderung / Festbetragszuschuss

Die allgemeine Förderung dient der Unterstützung der allgemeinen Tätigkeiten und Aufwendungen der Vereine und Initiativen. Sie kann auch für Vereins-Jubiläen beantragt werden. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.



Anträge auf eine allgemeine Förderung sind form- und fristgerecht und unter Verwendung des Antragsformulars für das laufende Haushaltsjahr bis zum 31.07. des Jahres an die Landgemeinde Georgenthal zu richten.

- a) Der Antrag muss die Mitgliederzahl des Vereins im Antragsjahr sowie die Mitgliederzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahren) nachweisen.
- b) Der Antrag soll Aufstellungen der stattgefundenen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vorjahres und der Vorhaben des Antragsjahres enthalten,
- c) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Mitgliederliste aus der die Angaben aus 3.1 a) hervorgehen
- eine aktuelle Satzung
- ein aktueller Vereinsregisterauszug
- ein aktueller Freistellungsbescheid

(soweit sie nicht bereits in gültiger Fassung in der Gemeindeverwaltung vorliegen).

Sonstige Träger haben gleichwertige Dokumente beizubringen.

3.1.1 Grundsätze und Berechnung für die Allgemeine Vereinsförderung:

- | | |
|---|--------|
| - je Mitglied | 2,50 € |
| - Zuschlag je Mitglied bis zum Alter von 18 Jahre | 2,50 € |

Der maximale Zuschuss zur allgemeinen Vereinsförderung nach Mitgliederzahl beträgt 500,00 €. Der Mindestzuschuss je Verein beträgt 50,00 €.

Für Vereinsjubiläen kann ein weiterer allgemeiner Zuschuss beantragt werden.

- | | |
|---|---------|
| - für Vereinsjubiläen (im 10 Jahre-Turnus) | 100,- € |
| - für Vereinsjubiläen (im 50 Jahre Turnus ab 100 Jahre) | 200,- € |

Die Auszahlung für die allgemeine Förderung erfolgt ohne Nachweisführung, in begründeten Fällen kann die Nachweisführung durch den Verein beauftragt werden.

3.2. Besondere Vereinsförderung / Fehlbetragszuschuss

Die besondere Förderung dient der anteiligen Unterstützung von Veranstaltungen, Ehrungen



und Projekten der Vereine. Sie kann auch für investive Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung und für Inventar beantragt werden.

Die Förderung wird als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Anträge auf eine besondere Förderung sind form- und fristgerecht, unter Verwendung des Antragsformulars für das laufende Haushaltsjahr bis zum 31.07. des Jahres an die Gemeinde zu richten.

a) Der Antrag muss eine Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Für Einzelpositionen der Kostenpläne über 500,- € sind drei aktuelle Vergleichsangebote einzureichen.

b) Der Antrag soll Aufstellungen der stattgefundenen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vorjahres und der Vorhaben des Antragsjahres enthalten,

c) Dem Antrag sind beizufügen:

- die aktuelle Mitgliederzahl
- eine aktuelle Satzung
- ein aktueller Vereinsregisterauszug
- ein aktueller Freistellungsbescheid

(soweit sie nicht bereits in gültiger Fassung in der Gemeindeverwaltung vorliegen).

Sonstige Träger haben gleichwertige Dokumente beizubringen.

3.2.1 Grundsätze für die Besondere Vereinsförderung:

Die maximale Fördersumme beträgt 1.500,- €. Die Mindestantragssumme beträgt 300,- €. Der Eigen- oder Drittmittelanteil an der Gesamtfinanzierung beträgt mind. 25%. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden, notwendigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird als Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Bewirtungskosten, Zinsen oder Kosten ohne Einzelbeleg.



Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die den Zweckungszwecken aus Punkt 1) entsprechen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

Die Verwendung der Zuwendung ist nach Erfüllung des Zweckungszwecks, spätestens jedoch zum 30.06. des Folgejahres der Landgemeinde auf Grundlage des Verwendungsnachweises und mit zahlungs- und Originalbelegen nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis formgerecht erbracht ist.

4. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsförderung erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den §§ 16 und 17 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) sowie der Richtlinie zur Vereinsförderung der Landgemeinde Georgenthal. Die personenbezogenen Daten (Antragsdaten gemäß den Punkten 3.1 c) und 3.2 c) der Richtlinie) werden ausschließlich zum Zweck der Beantragung, Inanspruchnahme sowie der Prüfung und Kontrolle der Vereinsförderung verarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.

Die Daten werden innerhalb der Verwaltung ausschließlich an diejenigen Abteilungen weitergegeben, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Vereinsförderung benötigen. Eine Weitergabe an externe Stellen oder eine Veröffentlichung der Daten erfolgt nicht.

Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO werden nur solche personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder verarbeitet, die für den Zweck (Durchführung der Förderprüfung) zwingend erforderlich sind. Eine Nutzung der Daten für andere Verwaltungszwecke, insbesondere für statistische Zwecke, ist ausgeschlossen.



Die Vereine sind Verantwortliche i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und haben ihre Mitglieder gemäß Art. 12 und 13 DSGVO über die Datenverarbeitung und die Übermittlung der Daten an die Verwaltung zu informieren.

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung des Zwecks erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder im Rahmen der Vereinsförderung hat für die Verwaltung höchste Priorität. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der bei der Vereinsförderung eingesetzten Systeme und Verfahren wurden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen.

5. Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form

6. Inkrafttreten

Die vorstehende Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Richtlinie zur Vereinsförderung der Landgemeinde Georgenthal vom 16.12.2020

Georgenthal, 06.03.2026

Hofmann
Bürgermeister